

Bundessozialgericht
- 7 RAr 52/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 4. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B r o c k e , die Richter H e n n i g und B e n d e r und die ehrenamtlichen Richter Dr. S c h w a r z b a u e r und W o l f f

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Januar 1974 aufgehoben.

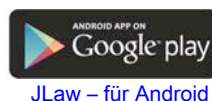
Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 25. September 1972 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt von der Beklagten höhere Verpflegungskosten aus Anlaß seiner Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung.

Der 1940 geborene Kläger, von Beruf Krankenpfleger, Masseur und medizinischer Bademeister, besuchte vom 7. September 1970 bis zum 6. September 1971 den Lehrgang "Leitung und Unterricht an Krankenpflegeschulen" beim Berufsfortbildungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes GmbH in Stuttgart. Auf seinen Antrag bewilligte ihm das Arbeitsamt Stuttgart Leistungen für Lehrgangsgebühren, Lernmittel, Fahrkosten, Kosten für Unterkunft sowie für Verpflegung, letztere in Höhe von 180,-- DM monatlich. Mit seinem Widerspruch hiergegen machte der Kläger zusätzliche Unkosten für eine Diätverpflegung geltend. Er legte eine ärztliche Bescheinigung vor, wonach er an einer Leberverfettung und einem latenten Diabetes leide. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 17. Dezember 1970 zurück. Mit seiner Klage machte der Kläger weiterhin geltend, daß die pauschale Beihilfe für Verpflegungskosten in Höhe von 180,-- DM monatlich nur für den Normalfall gelte. Nach § 45 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) seien jedoch auch zusätzliche Kosten zu erstatten, wenn der Anspruchsberechtigte nachweisen könne, daß seine notwendigen Verpflegungskosten tatsächlich höher lägen als 180,-- DM. Er habe in der Vergangenheit bei seinem früheren Arbeitgeber die Möglichkeit gehabt, ein Diät Mittagessen verbilligt einzunehmen. Während des Lehrgangs beim Berufsfortbildungswerk habe er nur in der Zeit vom 15. März 1971 bis zum 9. Mai 1971 anläßlich eines Praktikums beim Kreiskrankenhaus Esslingen eine Diätverpflegung zu gleichen Bedingungen wie das normale Essen erhalten. Für die übrige Zeit beliefen sich zusätzliche Diätkosten für ihn auf monatlich 250,-- DM.

Das Sozialgericht (SG) hat bei dem Schulleiter der Krankenpflegeschule Professor Dr. H. , angefragt, ob der Kläger



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

während der Zeit seiner Anstellung beim Zweckverband des Kreis- und Stadtkrankenhauses Alfeld die Möglichkeit gehabt habe, verbilligte Diätnahrung einzunehmen. Dr. H hat dem SG daraufhin mitgeteilt, daß der Kläger nur an ca. 5 Tagen Diätverpflegung erhalten habe, da er ein angefordertes ärztliches Attest über die Notwendigkeit einer permanenten Diätkost nicht vorgelegt habe. Auf eine weitere Anfrage hat das Stadtkrankenhaus Rendsburg dem SG mitgeteilt, daß der Kläger dort seit dem 10. September 1971 als Unterrichtspfleger tätig sei und die vom Personalarzt vorgeschriebene Leber- und Diabetesdiät zu den gleichen Kosten einnehme, wie sie die übrigen Mitarbeiter für die Normalkost zu zahlen hätten.

Mit Urteil vom 25. September 1972 hat das SG die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, die dem Kläger in der Zeit vom 7. September 1970 bis 14. März 1971 und vom 10. Mai 1971 bis 6. September 1971 erwachsenen Mehrkosten für Leber- und Zuckerdiät teilweise zu übernehmen und dem Kläger hierüber einen neuen rechtsbehelfsfähigen Bescheid unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu erteilen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen und die Beklagte verpflichtet, vier Fünftel der außergerichtlichen Kosten des Klägers zu tragen. Das SG hat sich in seiner Begründung auf § 18 der Anordnung der Beklagten über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung vom 18. Dezember 1969 (ANBA 1970, 85 - AFuU 1969 -) gestützt. Danach habe die Beklagte auch sonstige Kosten zu tragen, wenn sie durch die Teilnahme an einer Maßnahme unvermeidbar entstünden. Bei Schwestern und Krankenpflegern, die Diätspeisen einnehmen müßten, entstehe durch die Teilnahme an einer Maßnahme, wie sie das Berufsfortbildungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes für Krankenpflegepersonal darstelle, unvermeidbar die Notwendigkeit höherer Kosten. Der Personenkreis habe sowohl vor als nach Beendigung eines solchen Kurses in den Krankenhäusern die Möglichkeit, relativ billige Diätspeisen einzunehmen, wie sich aus der Auskunft des Professors Dr. H und der Stellungnahme des Stadtkrankenhauses Rendsburg ergebe. Der Kläger habe sich während der Teilnahme an dem in Rede stehenden Kurs auf eigene Kosten teure Diät-



- 4 -

speisen beschaffen müssen. Hierfür habe die Pauschale von 180,-- DM monatlich nicht ausgereicht. Danach entstünden dem Kläger sonstige Kosten im Sinne von § 18 AFuU 1969. Das SG hat sich jedoch nicht in der Lage gesehen, die vom Kläger begehrten Kosten insgesamt der Beklagten aufzugeben, da nach § 18 AFuU 1969 in Verbindung mit § 45 AFG für die Beklagte insoweit ein Ermessensspielraum bestehe, als sie die Kosten nur ganz oder teilweise zu tragen habe. Im übrigen seien dem Kläger während der Zeit seines Praktikums am Kreiskrankenhaus Esslingen im Verlauf des Lehrgangs keine Mehrkosten entstanden. Es bleibe der Beklagten anheimgestellt, den Begriff der teilweisen Mehrkostenerstattung im Rahmen ihres Beurteilungsspielraumes auszulegen und danach gegebenenfalls ebenfalls einen Pauschbetrag festzusetzen.

Das SG hat die Berufung nicht zugelassen.

Mit ihrer Berufung gegen dieses Urteil hat sich die Beklagte gegen die materiell-rechtliche Rechtsauffassung des SG gewandt. Sie hat insbesondere geltend gemacht, daß die dem Kläger entstandenen Diätkosten nicht ausschließlich durch die Teilnahme an der von ihm besuchten Bildungsmaßnahme bedingt gewesen seien. Sie seien sowohl vor als auch nach der Maßnahme erforderlich gewesen. Das SG habe insoweit den Sachverhalt nicht vollständig geschildert und gewürdigt. Nach der von dem SG eingeholten Stellungnahme von Professor Dr. H. habe der Kläger während der 11 Monate dauernden Beschäftigung am Kreis- und Stadtkrankenhaus Alfeld dort nur etwa 5 Tage lang Diätverpflegung erhalten. Es treffe sonach die Annahme des SG nicht zu, daß der Kläger vor Beginn der Maßnahme am Krankenhaus Alfeld verbilligte Diät erhalten habe. Im übrigen würde die vom SG vorgenommene Auslegung des § 18 AFuU 1969 zu einer unbegründeten Bevorzugung von Personen führen, die vor Beginn der Bildungsmaßnahme ein verbilligtes Mittagessen einnehmen könnten. Ferner sei die Auffassung des SG unzutreffend, ihr, der Beklagten, stehe bei der Entscheidung nach § 18 AFuU 1969 ein Ermessensspielraum zu.

Das Landessozialgericht (LSG) hat in dem angefochtenen Urteil vom 23. Juli 1974 die Entscheidung des SG Stuttgart aufgehoben.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

und die Klage abgewiesen. Es hat die Revision zugelassen. Das LSG ist davon ausgegangen, daß die Berufung im vorliegenden Fall zulässig und nicht durch § 147 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ausgeschlossen gewesen sei. § 147 SGG erfasse den hier in Rede stehenden Streitgegenstand schon deshalb nicht, weil die Bestimmung des § 45 AFG nicht zu den Leistungen der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe gehöre, wie sie im 4. Abschnitt des AFG geregelt seien. Dies ergebe sich schon aus der Stellung des § 45 AFG im Gesetz. Auch nach ihrem Zweck unterschieden sich die Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung erheblich von denen der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe. Sie dienten nicht in erster Linie der Verhinderung von drohender Arbeitslosigkeit, sondern sollten vornehmlich dazu beitragen, daß weder unterwertige Beschäftigung noch ein Mangel an Arbeitskräften eintreten oder fort dauern und daß die berufliche Beweglichkeit der Erwerbstätigen gesichert und verbessert wird. Es sei schließlich auch nicht eine ausdehnende Anwendung des § 147 SGG über seinen Wortlaut hinaus auf die Angelegenheiten der Berufsförderung möglich. Denn die in § 147 SGG genannten Leistungen der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe stünden nicht als Teile für das Ganze der Angelegenheit der Bundesanstalt für Arbeit (BA). Schließlich ließe sich die Anwendung des § 147 SGG auf die berufliche Bildungsförderung nicht vom Zweck dieser Vorschrift her rechtfertigen. Danach sollte eine Belastung der Berufungsgerichte mit den allgemein rechnerisch verhältnismäßig einfach zu ermittelnden Sachen vermieden werden. Darum gehe es aber bei der Frage nach der Höhe von Leistungen der beruflichen Bildung im allgemeinen nicht. Sie seien nicht rechnerisch verhältnismäßig einfach zu ermitteln, sondern bestimmten sich nach der Beurteilung anderer tatsächlicher sowie rechtlicher Fragen. Im übrigen handele es sich bei der beruflichen Bildungsregelung um ein verhältnismäßig neues Aufgabengebiet der BA, so daß nicht angenommen werden könne, daß die Herausarbeitung fester Grundsätze hier insoweit von vornherein einer einzigen Gerichtsstanz überlassen werden sollte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

In der Sache ist nach Auffassung des LSG der Anspruch des Klägers nicht begründet. § 45 AFG enthalte keine Verpflichtung der Beklagten, die Kosten für Verpflegung in voller Höhe zu übernehmen; sie habe hierfür nur ganz oder teilweise einzutreten. Die auf der gesetzeskonformen Ermächtigungsregelung des § 39 AFG erlassene AFuU 1969 habe daher zu Recht insoweit ein Pauschale festgelegt.

Mit der zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung von § 147 SGG und von § 45 AFG und trägt insbesondere vor: Das LSG hätte die Berufung der Beklagten als unzulässig verwerfen müssen, weil es sich hierbei um einen Höhenstreit im Sinne des § 147 SGG handele. Diese Vorschrift erfasse auch Streitigkeiten aus dem Bereich der beruflichen Bildungsförderung. Insoweit habe das LSG den Begriff der "Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe" im Sinne des § 147 SGG zu eng ausgelegt. Darüber hinaus sei die Entscheidung des LSG in materiell-rechtlicher Hinsicht falsch. Das in § 16 AFuU 1969 festgelegte Verpflegungspauschale ließe nicht erkennen, daß damit zugleich auch die Mehrkosten für die Einhaltung einer Diät abgegolten sein sollten. Wenn nachgewiesen werde, daß zusätzliche Kosten für die Diät infolge der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme entstehen, so seien diese von der Beklagten zu übernehmen.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung
die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Stuttgart vom 25. September 1972
als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise,

als unbegründet zurückzuweisen.

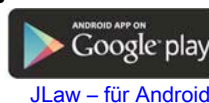
Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers als unbegründet zurückzuweisen.

Entgegen der Auffassung des LSG ist sie zwar der Meinung, daß § 147 SGG in Fällen wie dem vorliegenden grundsätzlich anzuwenden



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sei. Die Berufung sei gleichwohl hier nicht nach § 147 SGG ausgeschlossen, weil es sich bei den vom Kläger begehrten Mehrkosten für Diätverpflegung um einen Anspruch dem Grunde und nicht der Höhe nach handle. Im übrigen sei die Berufung auch nach § 150 Nr. 2 SGG zulässig. Die Beklagte weist auf ihre Ausführungen in der Berufungsbegründung hin, nach denen sie gerügt habe, daß das SG den Sachverhalt nicht vollständig geschildert und gewürdigt hätte. Das SG habe angenommen, der Kläger hätte vor Beginn der Maßnahme am Krankenhaus Alfeld verbilligte Diätspeisen erhalten. Dies treffe jedoch nicht zu. Nach der Auskunft des Professor Dr. H habe der Kläger am Krankenhaus Alfeld praktisch keine Diätverpflegung erhalten, sondern lediglich für 5 Tage dort Diätverpflegung eingenommen. Die Ausgangserwägung des SG, der Kläger hätte danach sowohl vor als auch nach Beginn der Maßnahme verbilligte Diätverpflegung erhalten, sei sonach nicht richtig. Die Beklagte ist der Meinung, daß sie damit wirksam einen wesentlichen Mangel im Verfahren des SG gerügt habe. In materieller Hinsicht hält sie die Entscheidung des LSG für zutreffend.

Beide Beteiligte sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) einverstanden.

II

Die durch Zulassung statthafte Revision ist begründet.

Der vom Kläger erhobene Anspruch betrifft die Höhe der ihm zustehenden Kosten für Verpflegung im Sinne von § 45 AFG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 AFuU 1969. Anstelle des ihm von der Beklagten insoweit zugebilligten Verpflegungskostenpauschales von 180,-- DM monatlich begehrt er Mehrleistungen wegen eines erhöhten Verpflegungsaufwandes. Nicht streitig ist insoweit der Grund dieses Anspruchs. Die Beklagte hat sowohl die individuellen wie die institutionellen Voraussetzungen für die Förderung des Klägers anerkannt, ebenso die Voraussetzungen des § 45 AFG, wonach Kosten für Verpflegung übernommen werden, wenn die Teilnahme an einer Maßnahme



auswärtige Unterbringung erfordert. Es ist nicht ersichtlich, daß die Entscheidung der Beklagten insoweit dem Grunde nach fehlerhaft wäre. Wenn auch die Frage, ob die Kosten für Verpflegung durch die Beklagte im Rahmen einer Pauschalregelung abgedungen werden konnten oder ob darüber hinaus tatsächliche Mehraufwendungen zu erstatten sind, nicht nur eine Frage nach der Anwendung eines Rechenwerks darstellt, handelt es sich hierbei gleichwohl nicht um eine Frage nach dem Grund des Anspruchs. Im Streit ist nämlich lediglich, ob und gegebenenfalls welche Faktoren für die Höhe eines - dem Grunde nach unstreitigen - Anspruchs maßgebend sind. So hat der Senat bereits mehrfach entschieden, daß es einen Streit um die Höhe der Leistung darstellt, wenn zwischen den Beteiligten streitig ist, ob überhaupt Familienzuschläge zum Arbeitslosengeld zu berücksichtigen sind (vgl. BSG in SozR § 147 SGG Nrn. 6 und 7). Ebenso betrifft die Frage, welches Bemessungsentgelt der Errechnung der Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe zu Grunde zu legen ist, regelmäßig die Höhe der Leistung (vgl. BSG in SozR § 147 SGG Nr. 8). Daraus ergibt sich, daß ein Höhenstreit nicht nur dann gegeben ist, wenn lediglich streitig ist, ob von der Beklagten bei der Festsetzung der Leistung das richtige "Rechenwerk" angewendet worden ist, sondern auch dann, wenn die Beteiligten darüber streiten, ob und gegebenenfalls welche Faktoren bei der Festsetzung der Leistung ihrer Höhe nach zu berücksichtigen sind. So ist es auch hier.

Die Berufung der Beklagten war demgemäß - entgegen der Auffassung des LSG - nach § 147 SGG kraft Gesetzes ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich um eine Frage, die auch bei einer zugelassenen Revision von Amts wegen zu prüfen ist (vgl. BSGE 2, 225). Wie der Senat ebenfalls bereits mehrfach entschieden hat, findet § 147 SGG auch in Angelegenheiten der beruflichen Bildungsförderung durch die Beklagte Anwendung (vgl. BSGE 39, 119, ferner Urteile des Senats vom 30. Januar 1975 - 7 RAr 67/73 und 7 RAr 95/73 -, vom 16. März 1973 - 7 RAr 36/72 - und vom 21. September 1967 - 7 RAr 31/65 -). In dem letztgenannten Urteil hat der Senat bereits ausgeführt, daß nach altem Recht die Berufsausbildung sowie berufliche Bildungsmaßnahmen im Gesetz über



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

(AVAVG) ihre Rechtsgrundlagen hätten, daß sie zu den Aufgaben der Beklagten gehörten und zu ihrer Erfüllung Mittel der Beklagten verwendet würden. Der Begriff der Arbeitslosenversicherung wird im SGG in mehreren Vorschriften verwendet. In der Regel (§§ 10, 31, 51 SGG) wird nur von der Arbeitslosenversicherung und den übrigen Aufgaben der BA ausgegangen.

Zu diesen übrigen Aufgaben gehört einmal die Arbeitslosenhilfe (Alhi), die in § 147 SGG ausdrücklich genannt ist. In § 12 Abs. 2 SGG wird dagegen bei der Frage der personellen Besetzung der nach § 10 SGG zu gründenden Kammern nur von den "Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung" gesprochen, obwohl in diesen Kammern auch die nicht zur Arbeitslosenversicherung im engeren Sinn gehörenden Angelegenheiten der BA behandelt werden sollen. Bei dem Begriff der "Arbeitslosenversicherung" handelt es sich demnach um eine Spartenbezeichnung (vgl. Schraft, SGG, 1961, § 147 S. 301). Das zeigt auch der Vergleich mit den in §§ 145, 146, 148 SGG verwendeten Begriffen Unfallversicherung, Rentenversicherung und Kriegsopferversorgung. Zu jedem dieser Begriffe gehören Einzelangelegenheiten, die aber von diesen Oberbegriffen umfaßt werden sollen (vgl. BSGE 4, 211, 215; 5, 92, 94). Der Begriff der Arbeitslosenversicherung in § 147 SGG ist mithin weit auszulegen (ebenso: Rohwer-Kalmann, Aufbau und Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit, Band II, § 147 Rdn. 2; a.A. Peters/Sautter/Wolff, SGG, Band III, § 147 Anm. 1). Die Erwägung, daß durch die Spartenbezeichnung "Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe" auch die Einzelangelegenheiten der beruflichen Bildung erfaßt sein sollten, ergibt sich ferner daraus, daß die berufliche Bildung eine erhöhte Beweglichkeit der Arbeitskräfte bewirken soll. Durch sie wird das Hauptziel des Gesetzes erreicht, Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Die für die berufliche Bildung aufgebrachten Mittel stehen in einem engen Zusammenhang zu den Problemen der Arbeitslosenversicherung, weil sie verhindern sollen, daß die Arbeitslosenversicherung im engeren Sinn überhaupt beansprucht werden muß. So hat z.B. das Unterhaltsgeld nach § 44 AFG wie das Arbeitslosengeld Lohnersatzfunktion. Es orientiert sich im wesentlichen wie jenes am ausfallenden Lohn des Teilnehmers an einer Bildungsmaßnahme. In bestimmten



Fällen wird es sogar bei Arbeitslosigkeit nach dem Ende der Bildungsmaßnahme gezahlt (vgl. § 44 Abs. 5 AFG). Es ist nicht ersichtlich, warum der der Regelung in § 147 SGG zugrundeliegende Gedanke, Bagatellstreitigkeiten von der 2. Instanz fernzuhalten, z.B. für solche Fälle nicht gelten sollte. Sofern dabei wegen der Neuartigkeit dieser Rechtsmaterie Rechtsfragen besonderer Art auftreten, steht mit der Möglichkeit zur Zulassung der Berufung nach § 150 Nr. 1 SGG ein geeignetes Mittel zur Gewährung eines ausreichenden Rechtsschutzes zur Verfügung. Den Erwägungen des LSG zu dieser Frage kann daher nicht beige- pflichtet werden.

Die Berufung ist auch nicht nach § 150 Nr. 2 SGG deshalb zulässig, weil die Beklagte wirksam einen wesentlichen Mangel im Verfahren des SG gerügt hätte. Die Beklagte hat zwar mit näherer Begründung in der Berufungsbegründung vorgetragen, daß das SG den Sachverhalt nicht vollständig geschildert und gewürdigt habe. Hierin ist die Rüge eines Verstoßes des SG gegen §§ 103, 128 SGG zu erblicken. Der von der Beklagten behauptete Verfahrensmangel liegt jedoch nicht vor (vgl. BSGE 1, 150, 254; Peters/Sautter/Wolff aaO, § 150 Anm. 3). Die Frage, ob das Verfahren des SG an einem wesentlichen Mangel leidet, ist vom sachlich-rechtlichen Standpunkt des SG aus zu beurteilen (vgl. BSGE 2, 84). Nach Auffassung des SG stand dem Kläger in dem hier vorliegenden Rechtsstreit der Anspruch auf höhere Verpflegungskosten deshalb zu, weil er sowohl vor Beginn der Maßnahme als auch danach die Möglichkeit gehabt habe, verbilligte Diätverpflegung einzunehmen. Die Auffassung der Beklagten, das SG sei davon ausgegangen, daß der Kläger vor Beginn der Maßnahme im Krankenhaus Alfeld verbilligte Diätverpflegung erhalten habe, ist unzutreffend. Ist das SG aber davon ausgegangen, daß es für seine Entscheidung ausreichend sei, festzustellen, ob der Kläger die Möglichkeit gehabt habe, vor bzw. nach der Maßnahme verbilligte Diätverpflegung einzunehmen, brauchte es sich nicht gedrängt zu fühlen, den Sachverhalt weiter aufzuklären. Eine derartige tatsächliche Sachlage durfte es der Bescheinigung des Professor Dr. H. wie der Bescheinigung des Stadtkrankenhauses Rendsburg entnehmen.



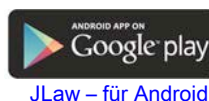
Insoweit liegt auch keine Verletzung des Rechts zur freien Beweiswürdigung (§ 128 SGG) durch das SG vor. Insbesondere war es nicht gehalten, zu einem anderen Ergebnis zu gelangen, etwa deshalb, weil der Kläger nach der Bescheinigung des Professor Dr. H von der ihm gegebenen Möglichkeit, am Stadtkrankenhaus Alfeld verbilligte Diätkost einzunehmen, nur an 5 Tagen Gebrauch gemacht hatte.

Weitere Verfahrensrügen sind von der Beklagten im Berufungsverfahren nicht erhoben worden. Die Berufung war demgemäß nicht zulässig. Auf die Revision des Klägers ist das Urteil des LSG daher aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)